

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Oberwartha
(OSR OW/025/2016)

Sitzung am: 18. August 2016

Beschluss zu: A-OW0049/16

Gegenstand:

Beschluss zum Bauvorhaben G.Pietzsch in Oberwartha

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Oberwartha befürwortet die Bebauung des Flurstücks 6 nach § 35 BauGB gemäß des Antrages der Familie Pietzsch und fordert das Bauamt auf, die entsprechende Genehmigung zügig zu erteilen.

Begründung:

In der Aprilsitzung des Ortschaftsrates Oberwartha wurde über das Bauvorhaben des Herrn G.Pietzsch diskutiert. Die Räte waren sich einig, dass es aus ihrer Sicht keine Gründe zur Ablehnung des Bauvorhabens gibt. Das Bauvorhaben wird befürwortet, wenn das geplante Einfamilienhaus ca. 10 m in das Grundstück eingerückt (weg von der Straße) wird und die Streuobstwiese zum größten Teil erhalten bleibt.

Die Bebauung aus Sicht des Ortschaftsbildes stellt eine Abrundung dar. Desweiteren ist auch eine Bebauung nach § 35 BauGB zulässig, da nach Abs (1) dem keine öffentlichen Belang entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

- Öffentliche Belange für dieses Grundstück liegen nicht vor
- Die Erschließung ist in allen Belangen gesichert, sämtliche Medien liegen am Flurstück an
- Die Befahrung ist durch die direkte Lage an der Straße „An der Schäferlei“ umfänglich gegeben

Der Bauherr beabsichtigt eine Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf dem Dach zu installieren, § 35 Abs. (1) Ziffer 8 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 2 BauGB werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt, vgl. Abs. 1.

Schädliche Umwelteinflüsse sind nicht zu erwarten, § 35 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB.

Dieses Bauvorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es besteht auch keine Beeinträchtigung von Schutzgütern.

Deshalb fordert der OSR OW das Amt auf, die Baugenehmigung nach § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

Jens Kleinschmidt
Vorsitzender